



Recht & Sicherheit in der Kita

August 2018

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Tracking-Uhren So klären Sie, was rechtlich in Ordnung ist und was nicht. 2	Handtücher Entscheiden Sie objektiv, ob Stoff oder Papier für Ihre Kita besser passt. 3	Portfolioarbeit Wie Sie Datenschutz & Portfolioarbeit unter einem Hut bekommen. 4 & 5	Datenschutz Verpflichten Sie Ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der neuen EU-DSGVO 7
--	--	--	--

Aus der Welt der Kita-Leitung

Fußballspielen in der Kita? Aber sicher!

Die Fußballweltmeisterschaft ist gerade vorbei. Aber wahrscheinlich sind die Kinder in Ihrer Kita immer noch in ihrem Bann, und Fußballspielen hat derzeit bei Ihnen Hochkonjunktur. Hiergegen ist natürlich nichts einzuwenden, vorausgesetzt, Sie achten auf die Sicherheit der zukünftigen Weltmeister-Kicker.

Rechtsgrundlage: Verkehrssicherungspflicht

Ihr Träger muss dafür sorgen, dass die Spielsachen, Spiel- und Sportgeräte, die er in der Kita zur Verfügung stellt, sicher sind und für die Kinder keine unnötigen Gefahren darstellen. Das gilt auch für Fußbälle und Tore, die im Kita-Alltag zum Einsatz kommen.

Das ist zu tun: Für Sicherheit sorgen

In der Regel überträgt Ihr Träger diese oben beschriebene Verkehrssicherungspflicht auf Sie als Kita-Leitung. Ihre Aufgabe ist es daher, sich Gedanken zu machen, wie Sie fußballbegeisterten Kindern das Kicken ermöglichen und gleichzeitig für Sicherheit sorgen. Hierbei sollten Sie die folgenden 3 Tipps beherzigen.

1. Tipp: Lederbälle einkassieren

Am besten spielt man Fußball natürlich mit Lederbällen. Allerdings ist hierbei auch die Verletzungsgefahr hoch. Wenn

Sie gute Kicker unter Ihren Kita-Kindern haben, ist bei einem unglücklich platzierten Schuss mit Nasenbluten oder auch einer Gehirnerschütterung zu rechnen. Daher sollten Sie auf Lederbälle verzichten und Fußballspielen nur mit Softbällen erlauben.

2. Tipp: Kontrollieren Sie die Tore

Haben Sie auf Ihrem Außengelände Fußballtore aufgestellt, sollten diese regelmäßig auf ihre Standfestigkeit kontrolliert werden. Denn: An umfallenden Toren können sich die Spieler verletzen.

3. Tipp: Begrenzen Sie das Spielfeld

Legen Sie mit den Fußballern klare Grenzen des Spielfeldes fest, und markieren Sie es, z. B. mit Kreide oder Markierungsspray. So können Sie verhindern, dass die Kicker im Eifer des Spiels unbeteiligte Kinder über den Haufen rennen.

Meine Empfehlung: Regeln aufstellen

Außerdem sollten Sie mit den Fußballern die Regeln des Spiels besprechen und vor allem daran erinnern, dass Fouls mit Platzverweis geahndet werden können. Behalten Sie die Spieler im Auge und greifen Sie ein, wenn es zu wild wird.

Datenschutz, Datenschutz, immer wieder Datenschutz

Liebe Kita-Leitungen,
seit Ende Mai 2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung. Und allerorten herrschen Ratlosigkeit und Verwirrung. Auch und vor allem in Kitas.

Aus vielen Kitas erreichen mich derzeit besorgte „Hilferufe“, da einfach vielen unklar ist, wie sie sich datenschutzrechtlich einwandfrei verhalten. Antworten auf 2 besonders drängende Fragen finden Sie in dieser Ausgabe.

So finden Sie Tipps, passend zum Start in das neue Kita-Jahr, wie Sie Ihre Portfolio-Arbeit auf datenschutzrechtlich einwandfreie Beine stellen.

Außerdem lesen Sie, wie Sie alle Mitarbeiter EU-DSGVO-konform zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichten.

Sie werden sehen: Sie müssen nur an einigen kleinen Stellschrauben drehen, und schon sind Sie datenschutzrechtlich auf der sicheren Seite. Auch hier gilt: Nichts wird so heiß gegessen, wie es gekocht wird.

Also: Nur die Ruhe.

Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Tracking-Uhren: Antworten auf Ihre 3 häufigsten Fragen

Die Technik macht es möglich: Eltern können ihre Kinder mit Tracking-Uhren lückenlos kontrollieren, auch wenn die Kinder sich außer Haus aufhalten. Diese Uhren sind mit einem GPS-Sender ausgestattet. Mit diesem können die Eltern sehen, wo das Kind sich aufhält. Bei manchen Modellen können die Eltern sogar unbemerkt Gespräche mithören, die in der Umgebung des Kindes geführt werden. Immer häufiger kommen auch Kinder mit solchen Uhren in die Kitas. Das wirft natürlich rechtliche Fragen auf.

Rechtsgrundlage: Telekommunikationsgesetz

Man muss Tracking-Uhren mit und ohne Abhörfunktion unterscheiden. Nach § 90 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) sind Tracking-Uhren mit Abhörfunktionen verbotene Sendeanlagen. Diese Uhren dürfen nicht verwendet und sollten von den Eltern unbrauchbar gemacht werden. Tracking-Uhren ohne Abhörfunktion sind legal und dürfen von Eltern und Kindern grundsätzlich genutzt werden.

Das ist zu tun: Uhren kontrollieren

Sehen Sie sich die Uhren, die die Kinder in Ihrer Kita tragen, genau an. Handelt es sich tatsächlich um eine Tracking-Uhr mit Abhörfunktion, ist das ein absolutes No-Go. Das sollten Sie den Eltern auch deutlich sagen.

? *Woran erkenne ich, ob eine Tracking-Uhr eine Abhörfunktion hat?*

ANTWORT: GOOGLN SIE DAS UHREN-MODELL. Sie sehen einer Tracking-Uhr von außen nicht an, ob sie abhörfähig ist oder nicht. Sehen Sie sich also das Uhren-Modell genau an und googeln Sie die Gebrauchsanweisung im Internet.

Findet sich dort der Hinweis, dass die Uhr eine „Monitorfunktion“ hat oder ist dort beschrieben, dass die Uhr ein „Mithören“ erlaubt, handelt es sich um eine Uhr mit Abhörfunktion.

? *Was können wir tun, wenn Eltern ihr Kind mit einer Tracking-Uhr in die Kita schicken?*

ANTWORT: DAS KOMMT AUF DIE UHR AN. Handelt es sich um eine Uhr mit Abhörfunktion, sollten Sie die Eltern ansprechen und sie auf die geltende Rechtslage hinweisen. Informieren Sie die Eltern darüber, dass der Besitz und die Verwendung solcher Uhren verboten sind. Hierbei können Sie auf das Informationsschreiben der Bundesnetzagentur zu Kinderuhren mit Abhörfunktion verweisen. Dieses können Sie sich unter [www. https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/VerbraucherInformation.pdf?__blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/VerbraucherInformation.pdf?__blob=publicationFile&v=3) herunterladen. Handelt es sich um eine Tracking-Uhr ohne Abhörfunktion, ist diese rechtlich nicht zu beanstanden. Ob solche Uhren aus pädagogischer Sicht sinnvoll sind, steht auf einem anderen Blatt.

? *Können wir das Tragen von Tracking-Uhren in unserer Kita grundsätzlich untersagen?*

ANTWORT: JA. DAS GEHT. Als Kita-Leitung üben Sie in Ihrer Kita das Hausrecht aus. Sie können also festlegen, was die Kinder mit in die Kita bringen dürfen und was nicht. Da Kinder Tracking-Uhren für den Kita-Alltag nicht benötigen, können Sie solche Uhren auch vollständig aus Ihrer Kita verbannen.

Meine Empfehlung: Setzen Sie auf Information

Ein solches Verbot wird sicherlich bei manchen Eltern auf Unverständnis stoßen und für Unmut sorgen. Schließlich haben die Eltern die Uhr ja angeschafft, um ihr Kind bestmöglich zu schützen. Es ist daher sinnvoll, die Eltern zunächst sachlich über Tracking-Uhren und ihre Vor- und Nachteile zu informieren. Bitten Sie die Eltern zunächst, auf diese im Kita-Alltag zu verzichten. Bei der Formulierung einer solchen Elterninformation können Sie auf das folgende Muster zurückgreifen. Stellen Sie fest, dass Ihr Appell nichts bewirkt, können Sie immer noch ein Verbot aussprechen, wenn Sie dies für notwendig halten.



MUSTER: ELTERNINFORMATION ZUM THEMA „TRACKING-UHREN“

Liebe Eltern,

in den vergangenen Wochen mussten wir feststellen, dass einige Kinder in unserer Kita sogenannte Tracking-Uhren tragen. Mit diesen Uhren kann via GPS jederzeit der Aufenthaltsort des Kindes festgestellt werden. Manche dieser Uhren ermöglichen ein Mithören von Gesprächen im Umfeld des Kindes, ohne dass die Abgehörten dies bemerken. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Kinderuhren mit Abhörfunktion gesetzlich verboten sind (§ 90 TMG).

Kinderuhren ohne diese Funktion sind zwar rechtlich nicht zu beanstanden. Wir halten sie aber pädagogisch nicht für sinnvoll. Denn unser Ziel und gesetzlicher Auftrag ist es, die Kinder zur Selbstständigkeit zu erziehen. Daher stärken wir die Kinder in ihrer Entwicklung und vermitteln ihnen z. B., wie sie sich verhalten sollen, wenn Fremde sie ansprechen. Selbstständig kann Ihr Kind aber nur dann werden, wenn es spürt, dass Sie und wir ihm vertrauen und auch etwas zutrauen. Das gelingt aber nicht, wenn Sie Ihr Kind via Tracking-Uhr lückenlos überwachen. Wir möchten Sie daher bitten: Vertrauen Sie uns und vertrauen Sie Ihrem Kind, und verzichten Sie darauf, Ihr Kind mit einer Tracking-Uhr in die Kita zu schicken.

Ihr Team der Kita „Wirbelwind“

Papier- oder Stoffhandtücher? So treffen Sie die richtige Entscheidung

In vielen Kitas wird immer wieder diskutiert, ob Papier- oder Stoffhandtücher besser sind. Die Frage ist tatsächlich nicht ganz einfach zu entscheiden. Denn beides ist hygienerechtlich vertretbar.

z. B. PRAXISBEISPIEL

Luisa Schneider leitet seit Anfang August die Kita „Sommerland“. Sie stellt fest, dass in der Kita in den Waschräumen Stoffhandtücher hängen. Jedes Kind hat einen Haken und ein persönliches Handtuch. Sie stellt allerdings fest, dass das im Alltag nicht ganz so hygienisch abläuft. Da fallen Handtücher schon mal zu Boden und werden vertauscht.

Rechtsgrundlage: Infektionsschutzgesetz

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Sie als Gemeinschaftseinrichtung die Pflicht, für Ihre Kita einen Hygieneplan zu erstellen. Hierin müssen Sie u. a. auch die Handhygiene und den hygienischen Umgang mit Wäsche regeln. Ziel der systematischen Hygieneplanung ist es, die Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten zu verhindern.

Das ist zu tun: Hinterfragen Sie die Handtuchnutzung

Kinder müssen sich nach dem Händewaschen die Hände abtrocknen. Auch müssen sie sich auch schon mal das Gesicht abtrocknen, z. B. wenn es Spaghetti mit Tomatensoße zum Mittagessen gab. Da stellt sich die Frage, welche Form von Handtüchern Sie wählen.

Stoff oder Papier? Beides ist denkbar

Eine gesetzliche Vorgabe, welche Form von Handtüchern Sie für Ihre Kita wählen, gibt es nicht. Einzige Vorgabe ist, dass durch die Handtücher ansteckende Krankheiten nicht verbreitet werden können.

Setzen Sie auf Stoffhandtücher, müssen Sie folgende Rahmenbedingungen einhalten:

- Jeder hat sein persönliches Handtuch, auch die Mitarbeiter.
- Der Abstand zwischen den Handtuchhaken ist so weit, dass sich die Handtücher nicht berühren.
- Für die Kinder ist klar erkennbar, wem welches Handtuch gehört (z. B. Kennzeichnung mit Symbolen).

- Handtücher werden bei normaler Verschmutzung mindestens 1-mal die Woche gewaschen (bei starker Verschmutzung oder Verwechslung müssen die Handtücher unter der Woche gewechselt werden).

Setzen Sie auf Papierhandtücher, müssen Sie die folgenden Rahmenbedingungen beachten:

- Papierspender muss so ausgewählt werden, dass die Kinder ihn allein bedienen können.
- Mülleimer für Papierhandtücher muss täglich geleert werden.
- Handtücher müssen regelmäßig nachbestellt
- Handtücher müssen nachgefüllt werden.

Meine Empfehlung: Genau abwägen

Wägen Sie die Vor- und Nachteile von Stoff- und Papierhandtücher genau ab, und überlegen Sie vor allem, welches Modell in Ihrer Kita praktikabel ist. Hierbei können Sie sich an der folgenden Übersicht orientieren.



VOR- UND NACHTEILE VON PAPIER- UND STOFFHANDTÜCHERN



Vorteile „Papierhandtücher“	Vorteile „Stoffhandtücher“
Kinder, pädagogische Fachkräfte und Besucher haben immer Zugriff auf saubere Handtücher.	Angenehmer in der Nutzung, z. B. für das Abtrocknen des Gesichts
Kosten für die Anschaffung der Papierhandtücher sind gering.	Kein Abfall oder Umweltbelastung
Handhabung ist einfach, da lediglich Handtücher nachbestellt, nachgefüllt und der Abfall entsorgt werden muss.	Keine Folgekosten durch Reparatur
Nachteile „Papierhandtücher“	Nachteile „Stoffhandtücher“
Hohes Abfallaufkommen	Hohe Anschaffungskosten für Handtücher und Haken
Umweltbelastung durch ständigen Verbrauch	Hoher Aufwand in der Handhabung, da Handtücher regelmäßig gewaschen werden müssen.
Papierspender können kaputtgehen und müssen neu angeschafft werden.	Zeitliche Belastung für die Mitarbeiter, die sich um die Wäsche kümmern müssen.
	Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Kinder tatsächlich nur das eigene Handtuch benutzen oder Handtücher nicht vertauscht werden.
	Erhöhte Nebenkosten für Wasser und Strom für Waschmaschine und Trockner.

Datenschutz & Portfolioarbeit – so funktioniert es rechtlich einwandfrei

In vielen Kitas wird mit Portfolios gearbeitet. Das Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) hat im Umgang mit Portfolios in vielen Kitas für Verunsicherung gesorgt. Zur Unsicherheit gibt es aber keinen Grund. Wenn Sie nur einige wenige Punkte beachten, dürfen Sie auch nach den datenschutzrechtlichen Änderungen weiter mit Portfolios arbeiten.

z. B. PORTFOLIOS VERBOTEN?

Janna Meyer leitet die Kita „Krabbelkäfer“. Sie hat sich notgedrungen mit der EU-DSGVO beschäftigt. Sie ist verunsichert, ob sie und ihr Team auch weiterhin mit Portfolios arbeiten dürfen und worauf sie hierbei achten muss.

Rechtsgrundlage: EU-DSGVO

Wenn Sie mit Portfolios arbeiten, erheben Sie gleichzeitig personenbezogene Daten von Kindern. Dies sind z. B. die Fotos, die Sie von den Spielsituationen machen. Personenbezogene Daten ergeben sich aber auch aus den Geschichten und Texten, die Sie zu den Fotos aufschreiben. Insofern unterliegt auch das Portfolio dem Datenschutz.

Das heißt: Sie dürfen nur mit Portfolios arbeiten, wenn dies entweder ausdrücklich in Ihrem Betreuungsvertrag umfassend geregelt ist oder die Eltern in einer gesonderten Einverständniserklärung zugestimmt haben.

Das ist zu tun: Problemfelder entdecken und abarbeiten

Damit Sie auch bei der Arbeit mit Portfolios insgesamt die Vorgaben der EU-DSGVO einhalten, müssen Sie sich der verschiedenen Problemfelder bewusst sein, die mit der Portfolioarbeit datenschutzrechtlich einhergehen. Diese bekommen Sie mit einigen Maßnahmen gut in den Griff.

1. Problemfeld: Unkontrollierter Zugriff

Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, die Ihre Mitarbeiter par-

allel zum Portfolio führen, sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter sicher untergebracht, z. B. in einem verschlossenen Aktenschrank im Gruppenraum.

Auf Portfolios müssen die Kinder jederzeit Zugriff haben, damit sie eigenständig mit ihrem Ordner arbeiten oder sich diesen ansehen können.

Hieraus ergibt sich ein datenschutzrechtliches Problem: Die personenbezogenen Daten, die im Portfolio verarbeitet werden, sind faktisch für jeden einsehbar.

So sieht die Lösung aus:

Sie sollten daher auf folgende Punkte achten:

- Bewahren Sie die Portfolios in den Gruppenräumen auf. So können Ihre Mitarbeiter darauf achten, dass keine unbefugten Dritten, z. B. neugierige Großeltern, in den Portfolios stöbern oder Eltern in Portfolios fremder Kinder blättern.
- Achten Sie darauf, dass die Eltern sich schriftlich verpflichten, nur in das Portfolio ihres Kindes zu sehen (s. Seite 5).

2. Problemfeld: Fotos von Kindern in fremden Portfolios

Bei der Arbeit mit Portfolios arbeiten Sie mit vielen Fotos, die die Kinder in unterschiedlichen Situationen im Kita-Alltag zeigen. Diese Fotos dürfen Sie nur machen und für die Portfolioarbeit verwenden, wenn die Eltern dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Problematisch ist allerdings, dass Sie häufig Spielsituationen fotografieren, an denen mehrere Kinder beteiligt sind.

So sieht die Lösung aus:

Sie müssen daher darauf achten, dass

- Ihre Mitarbeiter nur Kinder fotografieren, deren Eltern hierzu ihre Einwilligung gegeben haben.
- Sie Fotos, die mehrere Kinder zeigen, nur dann in den jeweiligen Portfolios verwenden, wenn die Eltern hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

! WICHTIGER HINWEIS!

Wollen Sie Fotos online an ein Fotolabor schicken, werden hierbei die Daten der Kinder notwendigerweise an diesen Anbieter versandt und dort auch gespeichert, um Ihren Auftrag zu bearbeiten. Bei dieser Form der Datenverarbeitung sollten Sie auch die schriftliche Einwilligung der Eltern einholen.

3. Problemfeld: Inhalt des Portfolios

Mit der Portfolioarbeit erfüllen Sie und Ihre Mitarbeiter den gesetzlichen Auftrag zur systematischen Beobachtung des Kindes und zur Dokumentation seiner Entwicklung und seines Verhaltens.

Ihre Mitarbeiter führen daher – neben dem Portfolio – noch eine sogenannte Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, z. B. anhand von Beobachtungsbögen.

Häufig finden sich diese Beobachtungen ebenfalls in den Portfolio-Ordern der Kinder. Hierbei müssen Sie berücksichtigen, dass diese Dokumentationen wesentlich „brisantere“ Informationen über Kinder und deren Familien enthalten als die von den Kindern gestalteten Portfolios.

So sieht die Lösung aus:

Achten Sie darauf, dass

- Ihre Mitarbeiter ihre Beobachtungen, die über die Portfolioarbeit hinausgehen, in einer gesonderten Entwicklungs- und Bildungsdokumentation aufbewahren.
- diese Aufzeichnungen für unbefugte Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.

Meine Empfehlung: Holen Sie die Eltern mit ins Boot

Außerdem empfehle ich Ihnen, die Eltern bereits im Aufnahmegespräch, spätestens aber bei Beginn der Betreuung, mit der Portfolioarbeit vertraut zu machen und um ihre Einwilligung zu bitten.

Meine Erfahrung: Wenn die Eltern verstanden haben, worum es bei der Portfolioarbeit geht, was mit den

Fotos und den anderen Daten ihres Kindes passiert und wer Zugriff auf diese hat, stimmen die allermeisten

der Portfolioarbeit vorbehaltlos zu. Ein Muster für eine solche Einwilligungserklärung finden Sie hier.



ELTERNINFORMATION & EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR PORTFOLIOARBEIT IN DER KITA



Liebe Eltern,

die Kita „Krabbelkäfer“ arbeitet im Rahmen der Dokumentation der Bildungsarbeit mit sogenannten Portfolios. In diesen werden z. B. besonders schöne oder für Ihr Kind bedeutsame Spiel- und Alltagssituationen mit Fotos festgehalten. Das Portfolio enthält auch Bilder und Bastelarbeiten und von Ihrem Kind gestaltete Seiten, z. B. zum Thema „Das bin ich“ oder „Das sind meine Freunde“. Die Portfolios stehen im Gruppenraum so, dass Ihr Kind hierauf jederzeit zugreifen kann. Es soll mit dem Portfolio aktiv arbeiten, seine Werke betrachten und seine eigene Entwicklung bildlich sehen können. Auch Sie haben die Möglichkeit, in das Portfolio Ihres Kindes zu sehen, wenn Ihr Kind dem zustimmt. Mit Ende der Kita-Zeit Ihres Kindes bekommt Ihr Kind sein Portfolio ausgehändigt. Wir fertigen hiervon keine Kopien.

Wir möchten aus datenschutzrechtlichen Gründen auf folgende Punkte hinweisen:

- Die Arbeit mit Portfolios bedeutet auch, dass wir dort personenbezogene Daten von Ihrem Kind verarbeiten, z. B. durch die Verwendung von Fotos oder das Aufschreiben von Begebenheiten aus dem Kita-Alltag, an denen Ihr Kind beteiligt ist. Diese Datenerhebung erfolgt nur, wenn Sie schriftlich einwilligen.
- Die Arbeit mit Portfolios bringt es mit sich, dass die Kinder während der Betreuungszeit, bei Festen und Ausflügen von unseren Mitarbeitern fotografiert werden. Die Fotos werden für die Portfolioarbeit genutzt. Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen der Portfolioarbeit häufig Spiel- oder Alltagssituationen fotografieren, an denen mehrere Kinder beteiligt sind. Es kann also vorkommen, dass ein Foto, das auch Ihr Kind zeigt, in Portfolios von anderen Kindern verwendet wird. Ihr Kind wird für die Portfolioarbeit nur fotografiert, wenn Sie dem und der Verwendung der Fotos auch in Portfolios anderer Kinder schriftlich zustimmen. Wir weisen darauf hin, dass es Ihnen freisteht, ob Sie diese Einwilligung erteilen oder nicht. Sie können diese auch mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen, ohne dass Ihr Kind hierdurch Nachteile hat. Wir weisen allerdings darauf hin, dass, wenn Sie sich gegen ein Fotografieren entscheiden oder von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, das Portfolio Ihres Kindes wesentlich weniger umfangreich und aussagekräftig sein wird als Kinder.
- Wir versenden die Fotos online an einen Anbieter, der die Fotos ausdruckt. Hierbei werden die Fotos Ihres Kindes via Internet versandt und zumindest für die Dauer der Bearbeitung unseres Auftrags beim Auftragnehmer gespeichert. Wir verpflichten uns, den Anbieter sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass durch diesen die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
- Wir weisen darauf hin, dass das Portfolio Ihres Kindes frei zugänglich im Gruppenraum aufbewahrt wird. Die Portfolioarbeit ist nur möglich, wenn alle Eltern sich verpflichten, nur in das Portfolio des eigenen Kindes zu sehen.

Wir freuen uns, wenn Sie uns bei der Portfolioarbeit Ihres Kindes unterstützen. Wenn Sie mit der Portfolioarbeit einverstanden sind, geben Sie die folgende Einwilligungserklärung von beiden Erziehungsberechtigten unterschrieben in der Gruppe Ihres Kindes ab.

Ihr

Team der Kita „Krabbelkäfer“



Wir sind damit einverstanden, dass die pädagogischen Fachkräfte der Kita „Krabbelkäfer“ im Rahmen der Portfolioarbeit personenbezogene Daten unseres Kindes, Lara Schneider, verarbeiten und unser Kind für die Portfolioarbeit fotografiert wird.

Uns ist bekannt, dass

- die Kita die Fotos unseres Kindes zum Ausdrucken via Internet an einen externen Anbieter versendet und die Daten unseres Kindes dort verarbeitet werden.
- die Fotos, die zum Zwecke der Portfolioarbeit gefertigt werden, mehrere Kinder zeigen können, und Fotos, die unser Kind mit anderen Kindern zeigt, in Portfolios anderer Kinder verwendet werden.
- die Portfolio-Ordner der Kinder frei zugänglich im Gruppenraum aufbewahrt werden, sodass die Kinder hierauf jederzeit zugreifen können.

Mit diesen Punkten erklären wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden.

- Wir verpflichten uns hiermit, ausschließlich in das Portfolio unseres Kindes zu sehen.
- Uns ist bekannt, dass wir diese Einwilligung freiwillig erteilen und diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können, ohne dass unser Kind hierdurch einen Nachteil hat. Im Falle eines Widerrufs wird die Kita alle im Rahmen der Portfolioarbeit des Kindes erhobenen personenbezogenen Daten vernichten.
- Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Kita uns bzw. unserem Kind das Portfolio mit Beendigung des Betreuungsvertrags aushändigen wird, ohne hiervon Kopien zu fertigen oder das Portfolio Dritten außerhalb der Kita zugänglich macht.

Neuburg, 01.08.2018

Julia und Joachim Schneider

Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Fotos in kinderpornografischen Posen rechtfertigen Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie

Steht der Verdacht des sexuellen Missbrauchs im häuslichen Umfeld eines Kindes im Raum, sind Sie natürlich alarmiert. Zu Recht, wie der folgende Fall zeigt.

Der Fall: Verdacht des sexuellen Missbrauchs

Gegen den Lebensgefährten einer Frau liefen bereits mehrere Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs und des Verdachts der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornografischer Schriften. Es wurden u. a. Fotos der beiden Töchter in kinderpornografischen Posen gefunden, die vom Lebensgefährten der Frau aufgenommen wurden.

Als die Frau ein weiteres Kind, wieder ein Mädchen, bekam, wurde der Säugling bereits im Krankenhaus vom

Jugendamt in Obhut genommen und in einer Pflegefamilie untergebracht. Hiergegen wehrte sich die Mutter des Kindes vor Gericht ...

Die Entscheidung: Kind bleibt in der Pflegefamilie

... und unterlag. Die Richter entschieden, dass das kleine Mädchen vorerst in der Pflegefamilie bleibt. Denn allein der dringende Verdacht des sexuellen Missbrauchs an den beiden anderen Kindern und die Fotos der Kinder in kinderpornografischen Posen rechtfertigten die Unterbringung des jüngsten Kindes in einer Pflegefamilie. Denn bereits das Fotografieren der älteren Kinder in eindeutig sexualisierten Positionen sei eine Gefährdung des Kindeswohls. Aufgrund seines Alters sei das jüngste Kind besonders verletzlich und besonders

schutzwürdig, zumal die Mutter sich nicht von ihrem Lebensgefährten distanzieren. Insofern sei es geboten, das Kind – wie die älteren Schwestern – auch weiterhin in der Pflegefamilie zu belassen.

Meine Empfehlung: Seien Sie aufmerksam

Dieser und ähnliche Fälle zeigen immer wieder, dass sexueller Missbrauch häufig in Familien stattfindet und Mütter auch wegschauen und so den Missbrauch dulden. Umso wichtiger ist es, dass Sie genau hinschauen und bei begründetem Verdacht zum Schutz der Kinder aktiv werden.



WICHTIGE ENTSCHEIDUNG

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 26.03.2018 – 1 UF 4/18

Bundesregierung, Berlin

Arbeitgeber sollen sich ab 2019 am Krankenkassen-Zusatzbeitrag beteiligen

Die Bundesregierung plant, 2019 die Arbeitgeber wieder zur Hälfte am Krankenkassen-Zusatzbeitrag zu beteiligen. Diese Gesetzesänderung ist einer der zentralen Punkte des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD.

Ein wenig mehr Netto vom Brutto

Bisher wurde dieser Zusatzbeitrag allein von den Arbeitnehmern, also von Ihnen gezahlt. Die Änderung und damit hälftige Aufteilung des Krankenkassen-Zusatzbeitrags zwischen

Arbeitgeber und Arbeitnehmer bringt für letztere eine jährliche Entlastung von rund 6,9 Mrd. € im Jahr. Für Sie ist die Entlastung weniger deutlich spürbar. Bei einem Brutto-Monatseinkommen von 3.000 € beträgt die monatliche Entlastung gerade mal 15 €. Das ist jetzt nicht wirklich viel, aber immerhin.

Arbeitgeber sind nur mäßig begeistert

Die Begeisterung der Arbeitgeber für diese Gesetzesänderung hält

sich in sehr engen Grenzen. Denn für sie bedeutet dies eine spürbare Mehrbelastung in oben genannter Höhe.

Mein Kommentar: Freuen Sie sich auf ein kleines Plus

Durch diese Reform erhalten Sie nicht dramatisch mehr Geld im Monat. Dennoch ist es immerhin ein kleines Plus, auf das Sie sich wohl ab Januar 2019 freuen können.

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Brigitte Solbach, Dipl.-Soz.päd., Bergisch Gladbach; Sabine Homberger, Dipl.-Soz.päd., Erzieherin und geprüfte Sozialmanagerin, Wuppertal • **Satz/Layout:** SchmelzerMedien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de



© 2018 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzskole.wip.pl

Datenschutz: Verpflichten Sie alle Mitarbeiter zur Vertraulichkeit und Wahrung des Datenschutzes

Seit Ende Mai 2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) europaweit. Hieraus ergibt sich auch Handlungsbedarf bei Ihren Verschwiegenheitsverpflichtungen, mit denen Sie Ihre Mitarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

z. B. HANDLUNGSBEDARF BEIM DATENSCHUTZ?

Lisa Hansen leitet die Kita „Sonnenschein“. Sie beschäftigt sich derzeit mit den Auswirkungen der neuen Datenschutzregeln auf ihren Kita-Alltag und überlegt, ob auch bei den bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtungserklärungen ihrer Mitarbeiter Handlungsbedarf besteht.

Rechtsgrundlage: EU-DSGVO

Durch die EU-DSGVO wird der bisher im BDSG (alt) verwendete Begriff des „Datengeheimnisses“ durch den Begriff der „Vertraulichkeit“ ersetzt. Diese müssen Sie nach der EU-DSGVO sicherstellen.

Das ist zu tun: Erklärungen überarbeiten

Sie müssen alle Personen, die in Ihrer Kita Daten erheben oder mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, zur Vertraulichkeit verpflichten. Hierbei können Sie auf das unten stehende Muster zurückgreifen.

Vergessen Sie niemanden beim Datenschutz

Achten Sie darauf, dass Sie bei der Verpflichtung zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit niemanden vergessen. Denken Sie an die Verpflichtung von

- allen Mitarbeitern, die in der Kita arbeiten und einen Arbeitsvertrag mit Ihrem Träger haben;
- Mitarbeitern von Zeitarbeitsfirmen;
- Praktikanten;
- ehrenamtlichen Helfern;
- Eltern, die in der Kita hospitieren;
- Eltern, die in sich in der Eingewöhnung längere Zeit in der Kita aufhalten;
- Elternvertretern (Elternrat o. Ä.);
- Honorarkräften;
- FSJlern, Bufdis, 1-€-Kräften.

Meine Empfehlung

Passen Sie Ihre bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen jetzt der neuen Rechtslage an. Das heißt: Machen Sie das Thema „Datenschutz“ zum Thema im Groß-Team, und lassen Sie sich die neue Vertraulichkeitserklärung von allen o. g. Personen unterzeichnen. Das ist erst einmal ein ziemlicher Aufwand. Haben Sie dies aber erledigt, müssen Sie nur noch bei Neueinstellungen und bei Eltern an diese lästige Pflicht denken.



MUSTER: VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG UND VERPFLICHTUNG ZUR WAHRUNG DES DATENSCHUTZES IN DER KITA



Sehr geehrte Frau Schneider,
da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit in unserer Kita mit personenbezogenen Daten von Kindern, Eltern und anderen Kita-Mitarbeitern in Kontakt kommen, verpflichte ich Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Das heißt: Sie dürfen personenbezogene Daten nicht ohne Befugnis verarbeiten, und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Personenbezogene Daten im Sinne der EU-DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-DSGVO jeden Vorgang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Wahrung des Datenschutzes besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße stellen außerdem eine Verletzung Ihrer arbeitsrechtlichen Pflichten dar. Sie müssen daher mit entsprechenden Konsequenzen rechnen. Datenschutzverstöße können für den Träger der Kita zu sehr hohen Bußgeldern führen, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen gegenüber führen können.

Über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich durch die Kita-Leitung unterrichtet. Ich verpflichte mich, die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Datenschutzes im Hinblick auf die Arbeit in der Kita einzuhalten.

Neustadt, 25.08.2018

Ort, Datum

Lisa Schneider

Unterschrift des Mitarbeiters

? „Dürfen Elternvertreter bei Personalentscheidungen mitreden?“

FRAGE: „Ich habe derzeit Stress mit dem Vorsitzenden unseres Elternrates. Er möchte nämlich an den Vorstellungsgesprächen, die wir mit Bewerbern führen, teilnehmen, und bei der Entscheidung, wer eingestellt wird, mitwirken. Ich bin mir jetzt nicht sicher, ob er das tatsächlich darf.“

ANTWORT: NEIN. DAS DÜRFEN SIE NICHT. Die Elternvertretung in Ihrer Kita hat das Recht, dass man sie über die personelle Situation in der Einrichtung und über personelle Veränderungen zeitnah informiert.

So müssen Sie der Elternvertretung z. B. mitteilen, wenn

- Sie Mitarbeitern kündigen,
- Mitarbeiter längere Zeit ausfallen,
- Sie neue Mitarbeiter suchen oder einstellen wollen.

Es handelt sich allerdings um ein reines Informationsrecht. Die Elternvertreter haben nicht das Recht, in die Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Das heißt: Sie können die Entscheidung ohne Beteiligung der Elternvertreter treffen.

Meine Empfehlung: Achten Sie auf den Datenschutz

Die Elternvertreter in Ihrer Kita bekommen vor dem Hintergrund die-

ser Informationsrechte eine Menge Informationen. Diese beziehen sich nicht nur auf die Abläufe in der Kita, sondern auch auf personenbezogene Informationen über Mitarbeiter.

Sie sollten daher darauf achten, dass Sie die Elternvertreter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

Hierbei können Sie auf die gleiche Verpflichtungserklärung zurückgreifen, die Sie auch für Ihre Mitarbeiter verwenden. Hierbei können Sie auf das Muster auf Seite 7 zurückgreifen und die für die Elternvertretung entsprechend anpassen.

? „Muss ich einen Aufhebungsvertrag akzeptieren?“

FRAGE: „Ich bin stellvertretende Leitung einer 8-gruppigen Einrichtung. Ich bin für 10 Stunden in der Woche für Leitungsaufgaben freigestellt. In den letzten 2 Jahren war ich häufig krank. Insgesamt war ich ca. 9 Monate krankgeschrieben. Als ich nach der letzten Krankmeldung zurückkam, bat der Träger mich zu einem Gespräch. In diesem wurde mir eröffnet, dass meine häufigen Kurzerkrankungen auf Dauer nicht tragbar seien. Man bot mir deshalb einen Aufhebungsvertrag und eine Abfindung an. Diese beträgt 15.000 €, was in etwa 1/2 Brutto-Monatsgehalt für jedes Beschäftigungsjahr entspricht.“

ANTWORT: NEIN: DAS MÜSSEN SIE NICHT. Sie sind selbstverständlich nicht verpflichtet, den Aufhebungsvertrag, den Ihnen der Träger angeboten hat, zu akzeptieren. Sie können sich da frei entscheiden. Vielleicht sehen Sie sich vor dem Hintergrund dieses Angebots parallel nach einer neuen Arbeitsstelle um. Dann können Sie die Ihnen angebotene Abfindung „mitnehmen“.

Verhandeln Sie unbedingt nach

Sie müssen bei Ihren Überlegungen berücksichtigen, dass Sie die Abfindung voll versteuern müssen. Da bleibt

von den 15.000 € rund die Hälfte übrig. Verhandeln Sie daher mit dem Träger nach, und stellen Sie klar, dass Sie mit einer so geringen Abfindung nicht zufrieden sind. Stellen Sie eine eigene Forderung zur Abfindungshöhe in den Raum. An der Reaktion Ihres Trägers können Sie ganz gut erkennen, wie ernst es der Träger mit der Beendigung Ihres Arbeitsvertrags meint.

Außerdem sollten Sie darauf drängen, dass Sie freigestellt werden und bis zum Ende Ihrer regulären Kündigungsfrist Ihr Gehalt zusätzlich zur Abfindung weitergezahlt bekommen. Außerdem sollte sich Ihr Träger im Rahmen des Aufhebungsvertrags verpflichten, Ihnen ein mindestens gutes Zeugnis auszustellen.

Meine Empfehlung: Überlegen Sie sehr gut

Bei der Entscheidung, ob Sie das Angebot Ihres Trägers annehmen oder nicht,

müssen Sie viele Faktoren beachten. Neben den finanziellen Aspekten sollten Sie auch überlegen, ob Sie in dieser Kita noch Ihre Zukunft sehen oder sich lieber beruflich neu orientieren wollen. Ist dies der Fall, sollten Sie nachverhandeln und finanziell das Optimale für sich herausholen.

Wollen Sie sich nicht auf das Angebot einlassen, müssen Sie etwas für Ihre Gesundheit tun und sich darum bemühen, dass sich die häufigen Kurzerkrankungen deutlich reduzieren. Denn diese können – jedenfalls in der Häufung, in der Sie sie schildern – Grund für eine personenbedingte Kündigung sein. Auch dies sollten Sie in Ihre Überlegungen einbeziehen.

Möchten Sie in der Kita bleiben, sollten Sie dies gegenüber dem Träger und der Leitung klar kommunizieren und – so dies möglich ist – um Unterstützung bitten, damit es Ihnen gesundheitlich auf Dauer bessergeht.

Das lesen Sie in der nächsten Ausgabe:

- Wie Sie Waldtage im Herbst rechtssicher gestalten
- Unfall, Krankheit, sonstiger Notfall? – So stellen Sie die Erreichbarkeit der Eltern sicher